

Verwaltungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19.12.2003

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 13.12.2002

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel werden im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche Gebühren in entsprechender Anwendung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung erhoben mit der Maßgabe, dass in § 9 Buchst. B Ziffer 3.7.1 an die Stelle der Worte „Verträgen zur Herstellung von Erschließungsanlagen“ die Worte „Erschließungsverträgen zur Herstellung von Abwasseranlagen“ und an die Stelle der Worte „Erschließungsaufwand des zu erschließenden Baugebietes“ die Worte „Kostenaufwand der Abwasseranlagen“ treten, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19.12.2003

K r u s e

Bürgermeister